

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kirchen-Agenda, wie es in der Marggraffschafft Baden
Pfortzheimischen theils, auch andern Marggraff Friderici
Magni Fürstenthummen und Landen ... mit Verkündigung
des göttlichen Worts ... gehalten ...**

Friedrich <VII., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1686

Von heimlicher unordentlicher Eheverpflichtung der Kinder so ohne
Vorwissen der Eltern oder Vormuender geschehen

urn:nbn:de:bsz:31-102349

cher betrüglicher weiß / geraubt und hinweg
geführt / und solches vor unsern verordneten
Eherichtern / wie recht / dargethan und erwie-
sen würde / so solle nicht allein in diesem Fall
zwischen denen Persohnen keine Ehe erkennenet/
noch zugelassen / sondern der / so gehörter mas-
sen Raptum begangen / und alle andere / die
zu solchem hochsträfflichen Laster Rath oder
That / hülff und schub geben / am Leib / ver-
mög Kayserl. Rechten gestrafft werden.

**Von heimlicher / unor-
dentlicher Eheverpflichtung der Kinder / so
ohne vorwissen der Eltern / oder Vor-
münder geschehen.**

Nachdem die Ehrerbietung und Gehor-
sam / so die Göttliche Gebott / natürli-
che Einpflanzung / auch geschribene Rechte /
denē Kindern gegenihren Eltern befehlen und
aufflegen / auch billich auff das Eheliche ver-
heurathen solle verstanden werden / damit al-
so denen Eltern durchaus ein vollkommener
Gehorsam

Gehorsam geleistet werde/wie dann auch/ daß
 GOTT der Allmächtige/ die Verachtung des
 Gebotts und ungehorsam der Kinder gegen
 ihren Eltern/ mit schwehrender zeitlicher und ewi-
 ger Straff ernstlich verfolgen wolle/ in mehr
 orthten der Heiligen Schrift gefunden wird/
 inmassen auch sonst selten zeitlich gedenken
 oder andere Wolfahrt daraus zu gewarten ;

So ordnen und setzen Wir/ daß hinfürter
 niemands unserer unterthanen und Hintersas-
 sen/ Söhne oder Töchter/ welche noch Eltern
 haben/weder inn- noch aussershalb Lands/ sich
 ohne Vorwissen/ Rath und Willen derselben
 ihrer Eltern/ in ehelichen Standt begeben und
 verpflichte. Welches Wir dann nicht al-
 lein von denen Vätern/ sondern auch denen
 Müttern/ und da weder Vatter noch Mut-
 ter mehr bey leben/ auch vom Altvatter und
 Altmutter/ väterlicher und mütterlicher Ei-
 men/ verstanden/ und derselben Consens eben-
 mässig erfordert haben wollen.

Im fall aber jemand/ so also noch unter
 der Eltern gewalt/ wider dieses unser Gebott
 hand.

handlen / und ohne deren Bewilligung sich mit jemand's ehelichen verpflichten würde / dieselbe Personen sollen auff Begehren ihrer Eltern / so in solche Ehe-Verlobung nicht verwilligt / noch willigen oder gehalten wolten / (wie ihnen dann solches frey stehen / auch deswegen keine Ursachen anzuzeigen schuldig seyn sollen) von denen Beampten kein Aufruffzettel ertheilt / auch von denen Pfarrern und Kirchendienern in den Kirchen nicht verkündigt / außgeruffen / noch viel weniger die Ehe bestättiget / sondern für unsere Eherichter und Rätthe gewiesen werden / welche auch in solchen Fällen / nach fleissiger erwägung aller Umstände / vermög Göttlicher / natürlicher und Kayserlicher Rechten / auch krafft dieser Unserer Verordnung / vor nichtig / krafftlos und unbündig zuerkennen / gute fug und macht haben sollen / und gedenecken Wir gegen den übertretenden Personen / desgleichen allen denen / so zu solchem ungehorsam der Kinder gerathen und geholffen / ernstliche Straffe / an Leib oder Gut / nach gelegenheit der Sachen / fürnehmen zulassen.

Wann

Wann aber sich zwo Personen / mit die-
ser condition und beding zusammen verspro-
chen hätten / wassern es Vatter und Mutter/
oder denen / so an ihrer statt / gefällig seyn /
und dieselbige darein nicht bewilligen wer-
den / welches zu derselben gefallen stehet / so
soll das versprechen unverbündlich seyn und
bleiben.

Wassern auch in solchem ungehorsam /
bedingter oder unbedingter Eheverlobung /
die beyschaffung / schwächung oder schwän-
gerung erfolget wäre / so sollen solche Perso-
nen abermahl beede für Unsere verordnete
Eherichter und Rätthe gewiesen / und da sie
werden / nach gelegenheit und umbstände der
Sachen / zusammen gesprochen / umb den
ungehorsam und darauff erfolgte Buzucht /
von Uns / an Leib und Gut / nach gestalten
sachen / gestrafft / und dem Weibsbild zum
Kirchgang kein Kranz zutragen / auch ihnen
beeden keine öffentliche Gasthochzeit / mit Sei-
tenspiel oder anderem gepräng / zuzulassen ge-
stattet werden.

Was auch oben / so viel der Kinder Gehorsam in Eheverlobungen anlangt / von ihren Eltern geordnet / und aber die Pfleger und Vormünder / an statt der Eltern / billich auch sollen geehret werden / so sollen sich die Pflegkinder ohne ihrer Vormünder und Pfleger vorwissen nicht ehelich verpflichten / und da das beschehe / durch unsere Eherichter / Räte und Beysezer darüber gleicher gestalt / wie von denen Kindern / so sich ohne ihrer Eltern vorwissen verpflichten / je nach Gelegenheit der umbstände / erkennet / auch gebührliche Straff fürgenommen werden.

Und dieweil auch etwann / durch die Vormünder / hierinn eigener Nutz / vorthail und Betrug gebraucht wird / so ordnen und wollen Wir / daß die Vormünder ihre Pflegsöhne oder Töchter allweg mit Racht und beyseyn zweyer oder dreyer der nechsten Freunde / und so die nicht vorhanden / sonst zweyer oder dreyer erbettener erbarer Männer / verheuraten / und da sich befunde / daß die Pfleger und Vormünder hierinnen in einigem Weg vorthailig / eigenmüzig und un-
 gebührlich

gebüßlich / auch ohne zuziehung angeregter
Personen / handeln / dieselbige gebüßlich
gestrafft werden sollen.

Da aber jemand / der unter Väterli-
chem gewalt oder sonst verpfleget wäre / von
denen Eltern oder Pflegern / über gebührende
Zeit / an verheurung auffgehalten / und sol-
ches unsern Eherichtern vorgebracht würde /
darüber sollen sie müglichen / gebüßlichen /
rechtmäßigen Bescheid ertheilen; darbey Wir
dann auch männiglich verwarnet und erin-
nert haben wollen / ihre Kinder zu un-
anmüthiger Ehe / wider ihren Willen / nicht
zu zwingen / oder gefährlicher eigennüthiger
weiß / in die harr auffzuhalten / oder auch an
ehrlichen und bequemen Heurathen / ohne er-
hebliche rechtmäßige ursachen / ungebüß-
lich zuverhinderen / und an schuldiger gebüß-
licher Ehesteuer mangel zulassen.

Die weil sich auch bißweilen begibt / daß
die Eltern auß allerley ursachen / ihre Kinder /
die noch nicht zu ihrem verstand / und mann-
bahren Jahren kommen / anderen ehelich ver-
sprechen

sprechen / und deshalb allerhand geding
zwischen einander auffrichten / auch so sie ihre
Jahr erlangt / dasselbige / was von denen Eltern
zugesaget und versprochen / etwann die Kin-
der zu halten / zu zwingen und zu tringen un-
terstanden / solches alles soll unbündig und
unkräftig seyn / es seye dann / daß die Perso-
nen / so also durch die Eltern in ihrer Jugend
verlobt / wann sie zu ihrem rechtmässigen
Alter kommen / solches ihnen gefallen lassen /
und darein bewilligen.

Von Winkel = Ehen

derer Personen / so nicht unter der Eltern
oder Vormünder Gewalt seynd.

Nach dem die tägliche Erfahrung mit
sich bringet / daß durch das heimliche
Eheverloben allerhand Ergernuß und unrath /
sonderlich aber / wann die Partheyen einan-
der die Ehe nicht geständig / und kein Theil
sein fürgeben beweisen kan / auch leichtlichen
beschwer.